

Unbegreiflich ist aber, wenn in der erwähnten Vorstellung der Vorwurf der Actenwidrigkeit dadurch begründet werden sollen, daß in dem den ständischen Collegien mitgetheilten Entwurfe der Schrift wegen der Intercessionalien der obgedachte Zusatz nicht enthalten gewesen; da dieser Zusatz erst in Folge der Erinnerungen der ständischen Collegien aufgenommen werden konnte, diese Erinnerungen aber zu der Kenntniß der sämtlichen ständischen Collegien gelangt sind.

Hierdurch glaubt das städtische Directorium den Vorwurf der Actenwidrigkeit gnügend von sich abgelehnt zu haben, und der Beurtheilung Ew. Excellenz ruhig überlassen zu können, welche weitere Maaßregeln in dieser unangenehmen Angelegenheit Sie für angemessen erachten werden.

In größter Verehrung verharren wir

Ew. Excellenz

Dresden, am 5. März 1831.

ganz gehorsamste

Die Deputirten der Stadt Leipzig,

D. Johann Carl Gross,

D. Adolf Deutrich.



Ex t r a c t

aus dem bei der Allgemeinen Ritterschaft gehaltenen Protokolle.

Mittwochs den 17. Februar 1830.

1c. Hierauf verlas Herr von Wietersheim auf Cunsdorf die von ihm in Gemäßheit der am 13. d. M. gefaßten Beschlüsse über Aufnahme der beim Voigtländischen Kreise vorzüglich in Rücksicht der Vasallenstädte gemachten Anträge unter die Intercessionalien verfaßte Intercessions Schrift über: „die Einführung einer verbesserten Städteordnung,“ welcher man, obschon sich einerseits Bedenklichkeiten wegen Ausdehnung des Antrags auf das gesammte Städtewesen aussprachen, doch nach bewirkter Abstimmung in der Mehrzahl Beifall zu schenken und unter der Bedingung, daß einige darin gebrauchte Ausdrücke und Wortstellungen einigermaßen modificirt würden, wozu sich Herr von Wietersheim erbot und versprach die gemachten Aenderungen demnächst der allgemeinen Ritterschaft bekannt zu machen, beizustimmen nicht unterlassen mochte. 1c.

M o n i t a

der städtischen Collegien zu der Schrift wegen der Intercessionalien und Beschwerden.

1c. Ad 12. (ist nachher der 10te Punct geworden). Obwohl die städtischen Curien